

Schutzkonzept

Kath. Kindergarten St. Agatha



Einrichtung:

Kindergarten St. Agatha

Treibgasse 7

63739 Aschaffenburg

Telefon: 06021/12370

E-Mail: kiga-st-agatha-aschaffenburg@t-online.de

Homepage: [Kindergarten St. Agatha Aschaffenburg - Home \(kindergarten-agatha-ab.de\)](http://kindergarten-agatha-ab.de)

Träger:

Kath. Kirchenstiftung St. Agatha

Innerhalb der Pfarreiengemeinschaft. St. Martin

Stiftsgasse 5

63739 Aschaffenburg

E-Mail: stiftsbasilika.aschaffenburg@bistum-wuerzburg.de

Das Schutzkonzept wurde im Sommer/Herbst 2022 von den pädagogischen Mitarbeiter/innen unter der Leitung von Herrn Ulli Diener erstellt.

Schutzkonzept Gliederung

1. Einleitung

2. Rechtliche Grundlagen

3. Klärung der Begrifflichkeiten

3.1 Definition von einer Kindeswohlgefährdung

3.2.Schutz von Kindern

4. Regelung und Bearbeitung mit dem Personal

4.1 Personalauswahl – pädagogische Fachkräfte

4.2 Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen

4.3 Ursachen von Gewalt gegen Kinder durch Fachkräfte

5. Unsere Risikoanalyse

5.1 Konflikt und Gefährdungssituationen

5.2 Räumliche und bauliche Risikobereich

5.3 Verhaltensregeln in den einzelnen Räumen zwischen:

5.4 Bewertung der Alltagskultur

6. Grundlagen der Präventionsarbeit

6.1 Verantwortung von Träger und Leitung

6.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit

6.3 Wertschätzung und Respekt

7. Klare Regeln und Strukturen

8. Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte

8.1 Im Allgemeinen

8.2 Sprache und Wortwahl in der Einrichtung

8.3 Angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz /Körperkontakt

8.4 Situationen im pädagogischen Alltag

8.5 Gewalt von Kindern untereinander

9. Zusammenarbeit / Erziehungspartnerschaft mit Eltern

10. Aus-, und Fortbildung des Personals

11. Partizipation

12. Sexualpädagogisches Konzept

13. Beratungs- und Beschwerdewege

13.1 Ansprechpartner/innen für Beschwerden

14. Intervention

14.1 Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

14.2 Verhalten bei Missbrauch oder jeglicher Art von Gewalt

14.3 Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind

14.4 Prozessbeschreibungen im QM-System

15. Präventionsangebote für Eltern

16. Kontakt und Beratungsstellen:

17. Literaturnachweis

18. Anhang der weiteren Dokumente

1. Einleitung:

„Kinder haben das Recht vor jeglicher Art von Gewalt geschützt zu werden“

Obwohl viele Menschen es sich nur schwer vorstellen können, sind Fälle von Kindeswohlgefährdung weiterhin Bestandteil unserer alltäglichen Arbeit. Auch wenn in den zurückliegenden Jahren eine zunehmende Sensibilisierung der Gesellschaft in Fragen des Kindeswohls stattgefunden hat und auch der Gesetzgeber an unterschiedlichen Stellen wiederholt auf bestehende Probleme reagiert hat, bleibt der Kinderschutz eine zentrale Aufgabe, auch von uns.

Die Kinder verbringen täglich viele Stunden in unserem Kindergarten. In dieser Zeit müssen sich die Kinder sicher fühlen und ernst genommen werden. Ihre Meinungen und Anliegen sollen Gehör finden. Zum pädagogischen Personal muss eine Vertrauensbasis entstehen. Jedes Kind hat ein Recht darauf, wohlbehütet aufwachsen zu können.

Wir, alle Mitarbeiter/innen des katholischen Kindergartens St. Agatha wollen dazu beitragen, dass sich Kinder in unserem Kindergarten zu starken, fröhlichen, kompetenten und sozialfähigen Menschen entwickeln können.

Eine besondere Herausforderung in unserem Haus ist auch die kulturelle Vielfalt, die uns in der Elternschaft im Alltag begegnet. Dies erfordert von den Fachkräften die Entwicklung einer besonderen Sensibilität. Kulturell bedingten Unterschieden muss fachlich angemessen begegnet werden.

Mit unserem Schutzkonzept wollen wir mehr Handlungssicherheit für alle Mitarbeiter/innen und eine Risikominimierung von Nähe und Distanzproblemen schaffen und dies durch Maßnahmen der Prävention sowie Intervention gewährleisten.

2. Rechtliche Grundlagen

Eine Übersicht der Gesetze, Richtlinien und Rahmenvereinbarungen zum Kinderschutz auftrag öffentlicher Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

- **Bundeskinderschutzgesetz (BKisG)**

Zum 1.1.2012 trat das neue Bundeskinderschutzgesetz (BKisG) - „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – in Kraft.

<https://de.wikipedia.org/wiki/Bundeskinderschutzgesetz>

- **UN-Kinderrechtskonvention**

Die UN-Kinderrechtskonvention, die von der UNO am 20. November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein. <https://www.unicef.de/informieren/materialien/deutschland-und-die-un-kinderrechtskonvention/38832>

- **Grundgesetz und Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)**

Das deutsche Grundgesetz und §§1627 [§ 1627 BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

und 1666 BGB [§ 1666 BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

Grundgesetz, Artikel 1 und 2 (in Auszügen):

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das

Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

[§ 1631 BGB - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/§_1631_BGB_-_Einzelnorm)

„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig“ – dies gilt sowohl innerhalb der Familie, dem persönlichen Umfeld und selbstverständlich auch für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung.“

- **VIII. Sozialgesetzbuch „Kinder-, und Jugendhilfe“**

SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Fassung 1.1.2012)

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/8a.html>

SGB VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung [http://www.sozialgesetzbuch-](http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html)

[sgb.de/sgbviii/45.html](http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/45.html)

SGB VIII - § 47 Meldepflichten [§ 47 SGB 8 - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](http://www.gesetze-im-internet.de/§_47_SGB_8_-_Einzelnorm)

SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen,

<http://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbviii/72a.html>

- **Artikel 9b BayKiBiG**

(1) Die Träger, der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtung haben sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- bei der Gefährdungseinschätzung eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzugezogen wird,
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann

- **§ 13 AVBayKiBiG**

(1) Kinder sollen lernen, auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung, ausreichend Bewegung und ausreichend Ruhe und Stille zu achten. Sie sollen Hygiene- und Körperpflegemaßnahmen einüben, sowie sich Verhaltensweisen zur Verhütung von Krankheiten aneignen, unbelastet mit ihrer Sexualität umgehen und sich mit Gefahren im Alltag, insbesondere im Straßenverkehr, verständlich auseinandersetzen. Richtiges Verhalten bei Bränden und Unfällen ist mit ihnen zu üben.

(2) Das pädagogische Personal klärt die Kinder über die Gefahren des Rauchens und über sonstige Suchtgefahren auf und trägt Sorge dafür, dass die Kinder in der Kindertageseinrichtung positive Vorbilder erleben. Der Träger stellt die Einhaltung des Rauchverbots in den Innenräumen und auf dem Gelände der Einrichtung nach Art. 3, Abs. 1 und 7 des Gesundheitsschutzgesetzes sicher.

Der Träger einer Kindertagesstätte ist verantwortlich dafür, dass in der Einrichtung das Wohl der Kinder gewährleistet ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn die Voraussetzungen, die in der Betriebserlaubnis festgeschrieben sind, auch tatsächlich umgesetzt werden. Dazu gehört, dass

Verfahren zur Absicherung von Beteiligten und Beschwerden von betreuten Kindern und Jugendlichen eingeführt und umgesetzt werden. Der Träger muss gewährleisten, dass das Schutzkonzept in der Einrichtung umgesetzt wird.

www.gesetze-bayern.de

3. Klärung der Begrifflichkeiten

Damit das Schutzkonzept gelingen kann, ist eine Unterscheidung der verschiedenen Begriffe hilfreich. Die pädagogischen Mitarbeiter/innen setzen sich daher immer wieder mit den unterschiedlichen Begriffen im Kinderschutz auseinander.

- Fehlverhalten
- Grenzverletzungen
- Übergriffe
- sexualisierte Gewalt/sexueller Missbrauch
- körperliche Gewalt/Vernachlässigung
- seelische Gewalt/Vernachlässigung
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht

3.1 Definition von einer Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist jegliche Art von gewaltsamer, körperlicher, geistiger und/oder seelischer Schädigung, die in Familien, dem Umfeld oder Institutionen geschieht. Dies kann zu Verletzungen, Entwicklungsstörungen oder sogar zum Tode führen und damit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigen. Die Gefährdung geschieht bewusst oder unbewusst. Zu unterscheiden sind jeweils die Misshandlung als aktive und die Vernachlässigung als passive Form (z. B. körperliche Gewalt, seelische/emotionale Gewalt und sexuelle Gewalt). Kinder und Jugendliche können aber auch indirekt durch das Miterleben jeglicher Art von Gewalt zwischen Erwachsenen (z. B. Eltern) betroffen sein. Heranwachsende sind auf den Schutz und die Geborgenheit durch Erwachsene angewiesen. Das Erleben direkter und indirekter Formen von Gewalt im nahen Umfeld hat immer Auswirkungen und Folgen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Für sie kann dies ein schwerer Eingriff in das Gefühl eigener Sicherheit bedeuten. Die Folgen sind umso gravierender, wenn die Gefährdung von nahestehenden Personen ausgeht. Diese Erfahrungen können traumatisch sein und auch psychische Störungs- und Krankheitsbilder hervorrufen.

3.2. Schutz von Kindern

Kinderschutz ist ein wichtiges und selbstverständliches Thema, dem wir uns in unserer Arbeit aufmerksam widmen. Das, was Kindern gut bzw. wohltut, wird in erster Linie von Eltern bestimmt und festgelegt. Dies ist als gesetzliche Grundlage im Grundgesetz geregelt.

Artikel 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland Abs. 2 „*Pflege und Erziehung des Kindes sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvorderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*“ https://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_6.html

Somit haben Eltern die Verantwortung, ihr Kind zu unterstützen, zu fördern und es in seinem Lebensalltag zu begleiten. Eine gesunde seelische und körperliche Entwicklung und ein umfassendes Wohlergehen des Kindes werden als das Kindeswohl bezeichnet. Für dieses Kindeswohl sorgen die Eltern. Der Kindergarten ist unterstützend tätig. Liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, ist es die

Pflicht von Erzieherinnen, hier aufmerksam hinzusehen und ggf. tätig zu werden. Dabei ist genau zu beobachten und abzuwägen, was als Kindeswohlgefährdung zu bezeichnen ist.

4. Regelung und Bearbeitung mit dem Personal

4.1 Personalauswahl – pädagogische Fachkräfte

Der Träger stellt durch ein geregeltes Einstellungsverfahren sicher, dass bei neuen Mitarbeiter/innen neben der fachlichen Qualifikation auch die persönliche Eignung vorliegt. Bei Neueinstellung finden ausführliche Vorstellungsgespräche statt, dadurch können wir besser einschätzen, ob und inwieweit die Haltung des Bewerbers/der Bewerberin dem Profil unseres Hauses, bzw. unseren Ansprüchen entspricht. Im Bewerbungsgespräch wird bereits angesprochen, dass sich unser Kindergarten mit dem Thema Prävention von sexuellem Missbrauch auseinandersetzt. Mögliche Kandidaten/innen laden wir anschließend zu einem Hospitationstag ein, um die Person noch besser kennenzulernen.

Auf folgende Punkte und Maßnahmen legen Träger und Leitung besonderes Augenmerk:

- Der Träger verlangt von allen neu einzustellenden Personen im Sinne des § 72a SGB VIII die Vorlage eines **erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses**.
- Der Träger verlangt von allen Mitarbeiter/innen, im Abstand von fünf Jahren die Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Kosten übernimmt der Träger.
- Es wird vor der Einstellung eine **Selbstauskunftserklärung** gefordert. Mitarbeitende versichern hiermit, dass sie weder für eine Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt verurteilt worden sind noch ein Ermittlungsverfahren gegen sie läuft.
- Alle Mitarbeiter/innen werden mit dem Schutzkonzept und unserem Verhaltenskodex der Einrichtung vertraut gemacht
- Die regionalen Hilfsangebote für Eltern und Kinder sind in der Einrichtung allen Mitarbeiter/innen bekannt
- In Dienstbesprechungen und an Teamtage gibt es stets Zeit für Fallbesprechungen und Fragestellungen zu diesen Themen, die dann fachlich diskutiert und reflektiert werden. Bei Elterngesprächen/Elternabenden findet diese Thematik stets Berücksichtigung, Verdachtsmomente werden selbstverständlich persönlich und absolut vertraulich behandelt und besprochen.
- „Nur wer geschützt ist, kann auch schützen“. Daher erwarten wir als Team von uns, Eltern und auch Kindern, einen respektvollen Umgang miteinander.
- Alle zwei Jahre überarbeiten wir das Schutzkonzept.

4.2 Grenzverletzungen/ Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter/innen

Wo es Grenzen gibt, gibt es auch Überschreitungen. Grenzverletzungen treten hin und wieder im pädagogischen Alltag auf und werden als fachliche und/ oder persönliche Verfehlungen der Mitarbeitenden charakterisiert. Da der Maßstab für eine solche Verletzung auch immer mit dem Empfinden eines jeden Kindes zu tun hat, müssen Fachkräfte sensibel im Umgang mit Kindern sein, ihnen wertschätzend begegnen und dürfen sie zu keinem Zeitpunkt beschämen. In unserem Alltag gibt es viele Situationen mit Kindern, die zu Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende führen könnten. Verstärkt werden diese durch personelle Engpässe und dadurch bedingte Überforderung, Reizbarkeit und /oder Ungeduld des Personals. So kann z.B. die laute und unbeabsichtigt scharfe Ansprache oder eine unbedachte Bemerkung der Fachkraft von Kindern als grenzverletzend empfunden werden.

4.3 Ursachen von Gewalt gegen Kinder durch Fachkräfte

Auch die Ursachen von Gewalt gegen Kinder durch Fachkräfte können unterschiedliche Hintergründe haben. Daher gilt es, diese im Alltag auch immer mitzubedenken und versuchen gegenzusteuern.

- Individuelles Versagen (eigene biografische Erfahrungen, Haltung)
- Akute und chronische Belastung der Fachkraft (Krankheit, Sucht, andere Problematiken)
- Zugehörigkeit zu einer religiösen Sekte oder extremistischer politischer Gruppierung
- Situative Überforderung in einer Krisensituation
- Ausbildungsdefizite und mangelnde professionelle Kenntnisse
- Mangelnde Unterstützung durch Team / Leitung / Träger
- Unzureichende Thematisierung von Gewalt
- Strukturelle Mängel

5. Unsere Risikoanalyse

Die Erziehung zur Selbständigkeit ist uns wichtig. Daher ist es normal und gewünscht, dass sich die Kinder innerhalb der Gruppe und des Hauses bewegen dürfen. Im Rahmen einer altersgemäßen Verantwortlichkeit gehen die Kinder allein zur Toilette, in die Garderobe oder in andere Räumlichkeiten.

5.1 Konflikt und Gefährdungssituationen

In unserer alltäglichen Arbeit mit den Kindern ist es Praxis, dass Angebote in Kleingruppen stattfinden. Das betrifft den Deutschkurs, die Vorschulerziehung und viele andere Aktionen durch das Jahr.

Im Kindergartenjahr gibt es immer wieder Phasen personalreduzierten Zeiten. Die täglichen Mittagspausen, krankheitsbedingte Ausfälle und Notdienstzeiten, in denen Mitarbeiter/innen Überstunden abbauen. In diesen Phasen ist es möglich, dass Kinder auch mal von einzelnen oder wechselnden Mitarbeiter/innen betreut werden.

Hervorzuheben als besonders sensible Situationen sind pflegerische Tätigkeiten am Kind. Die betrifft:

- Wickel- und Toilettensituation
- Hilfe bei Toilettengängen
- Umziehsituation
- Versorgung bei Verletzungen

Aber auch in anderen Situationen, wie z. B.:

- Personelle Engpässe und dadurch bedingter Stress, Reizbarkeit, Ungeduld des Personals
- Essenzeiten
- Der Aufenthalt von Erwachsenen im Waschraum mit einzelnen Kindern

Allen Punkten liegt ein respektvolles Miteinander zwischen Eltern, Kindern und Kindergartenpersonal zugrunde.

5.2 Räumliche und bauliche Risikobereich

Aktuell betreibt der Kindergarten drei von vier Gruppen. Zwei Gruppen im Erdgeschoß und eine Gruppe im 1. Stock. Jeder Gruppenraum verfügt über Einbauten als zweite Ebene, ein Nebenzimmer, eine Garderobe und einen Toilettenbereich/Waschraum (nicht einsehbar). Im Erdgeschoß finden sich noch die Küche, Toiletten für die Mitarbeiter/innen und das Personalzimmer.

Die Kinder haben die Möglichkeit im Gruppenraum mit Nebenzimmer und in der Garderobe zu spielen. Nach Absprache dürfen sie auch im Treppenhaus spielen und in Absprache mit den Betreuern sich gegenseitig in den Gruppen besuchen.

Im Dachgeschoß befindet sich unser Turnraum, unser Besprechungszimmer, Abstellraum für Turngeräte und div. Zimmer für die Kleingruppenarbeit.

Das Treppenhaus trennt die Gruppenbereiche voneinander.

Unser großer Garten schließt sich an das Haus an. Durch die Lage mitten im Stadtgebiet ist der Garten von den umliegenden Häusern, vor allem aus den oberen Geschossen einsehbar. Er bietet den Kindern verschiedene Ecken zum Spielen und Erleben.

Diese ganz unterschiedlichen Räume mit den verschiedenen Spielbereichen bergen verschiedene Gefahren und Risiken. Die Einstufung der Räume in unterschiedliche „Risikobereiche“ soll die Mitarbeiter/innen sensibilisieren, verantwortungsbewusst mit den räumlichen Situationen umzugehen.

Räume mit größter Vertraulichkeitseinstufung:

- Kindertoiletten der einzelnen Gruppen
- Wickelkommode im Waschraum der Katzensgruppe
- Personaltoilette
- Diverse Abstellräume und Technikräume im Keller

Räumlichkeiten mit mittlerer Vertraulichkeitseinstufung:

- Nebenräume
- Küche
- Personalzimmer
- Turnraum
- Garten (da einsehbar)

Räumlichkeiten mit geringer Vertraulichkeitseinstufung:

- Gruppenräume
- Garderoben

Um die Mitarbeiter/innen in ihrer täglichen Arbeit auf den Schutz der Kinder zu sensibilisieren, gibt es verschiedenen Regeln.

Auch für die Kinder gibt es einzuhaltende Gruppen- und Gartenregeln. Diese werden in den Teamsitzungen und Kinderkonferenzen immer wieder besprochen und den Kindern nahegebracht.

5.3 Verhaltensregeln in den einzelnen Räumen zwischen:

Mitarbeiter/innen und Kindern:

- Die Kinder ziehen sich, wenn nötig nicht in den Gruppenräumen um, sondern in der Garderobe oder den Waschräumen.

- Die Kinder halten sich nicht unbedeckt im Garten oder einsehbaren Bereichen des Hauses auf.
- Beim Baden und Plantschen im Sommer tragen die Kinder im Garten Badebekleidung.
- Die Kinder fragen, bzw. sagen Bescheid, wo sie spielen möchten. (vor allem bei einem Gruppenwechsel melden sie sich ab und an)
- Die Kinder sollen Bescheid geben, wenn sie die Waschräume, bzw. die Toilette aufsuchen

Mitarbeiter/innen und Eltern und dritten Personen

- Eltern und andere Personen halten sich in der Bring und Abholzeit nur in angemessener Zeit im Kindergarten auf. Außer es ist mit dem Personal anders abgesprochen (z.B. in der Eingewöhnungszeit).
- Unbekannte Personen werden angesprochen und dürfen sich nicht unbeaufsichtigt im Haus bewegen.
- Außerhalb der Bring und Abholzeiten sind unsere Eingangstüren verschlossen. Wer ins Haus möchte muss klingeln. Die Mitarbeiter/innen erfragen über die Gegensprechanlage, wer und warum jemand ins Haus möchte.
- Die Kinder sind niemals allein mit Handwerkern, die im Haus tätig sind oder anderen Dienstleistern (Reinigungspersonal, Briefträger...).

Unter den Mitarbeiter/innen:

- Kollegen/innen kündigen an, wenn sie mit einem Kind zur Toilette gehen oder zum Wickeln, oder wenn er/sie mit einem Kind alleine in einem Nebenraum Einzelförderung macht.
- Im Dienstplan ist nachvollziehbar, wer mit den Kindern arbeitet.

Unter den Kindern:

- Die Kinder gehen allein auf die Toilette. Sie dürfen sich in den Waschräumen nicht stören (z.B. Türe aufmachen, wenn die Toilette besetzt ist).

5.4 Bewertung der Alltagskultur

Der Schutz des Kindeswohls ist ein fester Bestandteil des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages unseres Hauses. Es bedarf ein fachlich differenziertes Vorgehen bei problematischen und krisenhaften Entwicklungen und Beobachtungen, bis hin zur Kindeswohlgefährdung. Unsere Mitarbeiter/innen sind sich im Klaren darüber, dass sie sich den Kindern gegenüber in einer „Machtposition“ befinden. Sie sind die Autoritätspersonen, welche die Kinder in ihrem Verhalten bestärken und auch beschränken. Es gibt feste Regeln und Strukturen im Tagesablauf, auf die unsere Mitarbeiter/innen achten und die Kinder verweisen, damit eine qualitativ hochwertige, einander wertschätzende und harmonische Arbeit gewährleistet werden kann. Diese Regeln und Strukturen beinhalten natürlich auch die Notwendigkeit, den Kindern Grenzen zu setzen. An dieser Stelle ist es dann besonders wichtig, dass die Mitarbeiter/in sich sehr stark selbst reflektiert, bzw. von den Kollegen/innen und der Leitung Rückmeldung bekommen, damit es nicht zu einem Machtmissbrauch, bzw. zu einer Grenzüberschreitung kommt. Um uns für diese Problematik zu sensibilisieren, haben wir folgende Instrumente und Möglichkeiten uns auszutauschen und einzelne Fälle zu thematisieren:

- Täglich stattfindende Schlussrunden mit den Kindern
- Wöchentliche Dienstbesprechungen
- Mitarbeiter/innen-Gespräche
- Gruppenteambesprechungen

6. Grundlagen der Präventionsarbeit

6.1 Verantwortung von Träger und Leitung

Unser Schutzkonzept ist in Zusammenarbeit mit allen Teammitgliedern der Einrichtung und vorweg mit einer Fortbildung der Präventionsbeauftragten der Erzdiözese München und Freising entstanden. Es stellt für alle Mitarbeiter/innen eine verpflichtende Vereinbarung dar.

In Teamsitzungen wird das Konzept regelmäßig überarbeitet und im Austausch miteinander für das Thema Schutzauftrag sensibilisiert.

Wir möchten strukturelle und organisatorische Rahmenbedingungen schaffen, um zu gewährleisten, dass Übergriffe präventiv verhindert werden können. Dazu ist es wichtig, dass die Leitung im Dialog mit Kindern, Eltern und Fachkräften steht und die pädagogische Arbeit im Team geplant und reflektiert wird. Bei etwaigen Verdachtsfällen ist die Leitung/Träger gefordert, sich Fachberatung und Hilfe einzuholen, um schnellstmöglich reagieren zu können.

6.2 Haltung und Kultur der Aufmerksamkeit und Achtsamkeit

Das christliche Menschenbild liegt unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern zugrunde. Jeder Mensch ist von Gott gewollt und geliebt. Er ist wertvoll und liebenswert, unabhängig von Geschlecht, Fähigkeiten, Alter, Herkunft, Krankheit oder sonstigen Merkmalen.

Diese Einstellung ist Grundlage unseres Umgangs miteinander, in der Arbeit und in der Beziehung zu den Kindern und deren Eltern. Diese innere Haltung spiegelt sich im authentischen Verhalten der Mitarbeiter/innen bei ihrer pädagogischen Arbeit wider. Sie fungieren als Vorbild der Kinder. Beides zu leben, bedeutet ein Bewusstsein für den eigenen Körper und die eigenen Gefühle zu schaffen.

Die Kinder lernen ihre Um- und Mitwelt mit allen Sinnen kennen und begreifen. Sie erwerben die Fähigkeit der Empathie, sich in Mitmenschen einzufühlen. Folge ist, dass sie eine Sensibilität für die aktuellen Bedürfnisse ihres Gegenübers entwickeln und spüren lernen.

Durch die Vorbildfunktion der Mitarbeiter/innen werden Aufmerksamkeit und Achtsamkeit an die Kinder weitergegeben und durch vielfältige Angebote gezielt gefördert.

Ganzheitliche, sinnorientierte Pädagogik schult und verinnerlicht Beides. Es folgt eine Stärkung der uns anvertrauten Kinder in ihrer Individualität und ihrem Selbstbewusstsein.

Selbstverständlich werden sie in ihrer Ganzheit mit all ihren Fähigkeiten und Grenzen wahrgenommen und gefördert. Voraussetzung dafür ist ein fundiertes, pädagogisches Fachwissen, über die Entwicklung des Kindes im Kindergartenalter, sowie ein vertrauensvoller, kollegialer Austausch. Bei der Reflexion der pädagogischen Arbeit helfen eine gute Beobachtungsgabe, detaillierte Rückmeldung und Lernen aus konstruktiver Kritik im Gruppenteam.

6.3 Wertschätzung und Respekt

Bei unserer täglichen Arbeit mit den Kindern liegt uns besonders Wertschätzung, Respekt und Vertrauen am Herzen. Wir tragen in unserer täglichen Arbeit eine große Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl aller uns anvertrauten Kinder. Sie sind wertvolle Mitglieder der Gruppengemeinschaft im Kindergarten. Jedes Kind wird mit all seinen Stärken, Schwächen und besonderen Fähigkeiten wahrgenommen und geschätzt. Wir schaffen einen kindgerechten, anregenden Rahmen, in dem die Kinder ihre Fähigkeiten entdecken und entfalten können. Sie erleben Selbstwirksamkeit und entwickeln ein gesundes Selbstwertgefühl.

Der wertschätzende Umgang mit den Kindern ist von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt. Wir achten auf gewaltfreie Kommunikation.

Die Rechte der Kinder als eigenständige Persönlichkeiten werden ernst genommen und geschützt. Sie sollen ihre Rechte im Alltagsgeschehen des Kindergartens jederzeit erleben und spüren können. Das setzt eine professionelle Gestaltung von Nähe und Distanz und die Einhaltung von Gesprächs- und Gruppenregeln voraus.

Die Partizipation der Kinder wird in Gruppenkonferenzen und mit Abstimmungsregeln umgesetzt. So können die Kinder die Gewissheit haben, dass sie sich Erwachsenen gegenüber offen mitteilen und von ihnen stets Hilfe erwarten können.

7. Klare Regeln und Strukturen

Grundsätzliches Verhalten der Mitarbeiter/innen zum Schutz des Kindeswohls in unserer Einrichtung

Die Grenzverletzungen können hin und wieder im pädagogischen Alltag auftreten und werden als fachliche und/oder persönliche Verfehlungen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin charakterisiert. Das unangemessene Verhalten einer Grenzverletzung kann auch durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Kindertagesstätte hervorgerufen werden. Obwohl die Grenzverletzungen meist unbeabsichtigt geschehen, haben wir unsere Regeln festgelegt.

- **Die Persönlichkeit und Würde von Kindern ist unantastbar**
Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder unabhängig ihres Alters und Geschlechts, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, ihre gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.
- **Kinder benötigen einen Entwicklungsraum, um sich frei zu entfalten**
Wir bieten Kindern in unseren Angeboten den Raum, Selbstbewusstsein, die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und eine eigene Identität zu entwickeln.
- **Jegliche Art von Gewalt darf kein Tabuthema sein**
Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder. Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- **Arbeit mit Kindern braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**
Wir alle tragen Verantwortung für Kinder. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickelten wir dieses Konzept. Wir werden dieses regelmäßig überarbeiten und aktualisieren. Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für die Kinder an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern nicht.
- **Kinder müssen vor Schaden geschützt werden**
Wir möchten die uns anvertrauten Kinder vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt schützen. Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- **Grenzverletzungen und Übergriffen wird konsequent nachgegangen**
Der Schutz der Kinder steht dabei an erster Stelle. Im Konfliktfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu.

8. Verhaltenskodex – Handlungsleitlinien für pädagogische Fach- und Ergänzungskräfte

Die Grundlage unseres Verhaltenskodex beruht auf der Unversehrtheit und dem Wohl der uns anvertrauten Kindern. Ziel ist es, stets den Schutz der Kinder, vor psychischen, körperlichen oder sexuellen Übergriffen zu gewährleisten, sexueller Gewalt vorzubeugen oder Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen.

So können sich alle Kinder, unabhängig von Glauben, Herkunft und Sprache in unserem Kindergarten wohl, geschützt und sicher fühlen.

Der Verhaltenskodex ist als Regelwerk verbindlich für alle Mitarbeiter/innen im Team. Neben einer zusammenfassenden Kurzform, die von den Mitarbeiter/innen unterschrieben wird (im Anhang) haben wir im Schutzkonzept weitere Leitlinien differenzierter ausgeführt.

8.1 Im Allgemeinen

Unsere Konzeption, das Qualitätshandbuch sowie regelmäßiger Austausch in Teamsitzungen geben allen Mitarbeitern/ innen Handlungssicherheit in der pädagogischen Arbeit. So wird die Gefahr von unbeabsichtigten Grenzüberschreitungen minimiert. Mitarbeiter/innen können Grenzüberschreitungen besser erkennen, wenn schriftlich festgelegt ist, wie gewünschtes Verhalten aussehen soll:

- Es findet ein regelmäßiger Austausch der Einrichtungsleitung mit Kindern und Fachpersonal statt.
- Die Konzeption spiegelt die transparente Arbeitsweise des pädagogischen Personals wider.
- Im Qualitätsmanagement praktiziert das Team, bei der pädagogischen Arbeit, die Spirale der Verbesserung (die pädagogische Arbeit wird stets im Team gemeinsam geplant, durchgeführt und reflektiert, z.B. bei Präventionsarbeit).
- Mitarbeiter/innen sind sich über Kinderrechte bewusst und setzen diese in ihre pädagogische Arbeit konsequent um.
- Der Kontakt zwischen Kindern, Eltern und pädagogischem Personal soll von Achtung, Toleranz und Hilfsbereitschaft geprägt sein und Wertschätzung widerspiegeln.
- Kinder lernen sich abzugrenzen und die Grenzen des Gegenübers zu respektieren. Sie werden immer wieder ermutigt „Nein“, oder „Stopp, das mag ich nicht“ zu sagen. Für die Kinder schafft das pädagogische Personal eine Atmosphäre der Sicherheit, indem altersentsprechendes Selbstbewusstsein und Selbstsicherheit wachsen können und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung aufgebaut wird.
- Es werden keinerlei Grenzüberschreitungen geduldet und Diskriminierung sowie Ausgrenzung keinen Platz gegeben. Auf Grenzverletzungen wird sofort reagiert. Sie werden angesprochen und bearbeitet. Der Schutz und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder obliegt oberster Priorität.
- Im Ernstfall wird die Leitung der Einrichtung sofort informiert und professionelle Hilfe hinzugezogen.
- Andere Religionen werden geachtet, toleriert und respektvoll akzeptiert.
- Unsere Grundhaltung soll Wertschätzung und Respekt auf allen Ebenen widerspiegeln (Vorbildfunktion).

8.2 Sprache und Wortwahl in der Einrichtung

- Wir verwenden eine kindgerechte, freundliche, motivierende und wertschätzende Sprache. Wir sprechen das Kind beim Vornamen an und verwenden keine Kosenamen.
- Wir verwenden eine wertschätzende, ehrliche Sprache den Eltern gegenüber (z.B. in Elterngesprächen).

- Wir gehen sensibel mit Migrationsfamilien um, mit denen ein deutschsprachiger Austausch nur bedingt möglich ist. Verständigung findet durch freundliche Gesten statt, Bilder und Körpersprache oder englische Sprache und bei Bedarf mit Dolmetscher.
- Gespräche über Kinder oder deren Eltern finden nicht vor Kindern statt. Berufliche Punkte müssen in Teamsitzungen geklärt werden.
- Schimpfwörter (jeglicher Art), abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen werden weder seitens des Personals getätigt (inbegriffen Mimik und Gestik) noch werden sie unter den Kindern oder dem Personal gegenüber geduldet. Vorbildfunktion!
- Ironische Aussagen gegenüber Kindern sind fehl am Platz. Kinder im Kindergartenalter verstehen keine Ironie.
- Pädagogisches Personal soll sensibel und bei Bedarf Sprachrohr der Kinder sein z.B. Ermutigung und Hilfestellung beim Beschreiben von Gefühlen oder Erlebnissen geben.
- Geschlechtsteile werden mit ihrer offiziellen Bezeichnung benannt und nicht „verniedlicht“.
- Wir wahren das Arbeitsverhältnis gegenüber den Erziehungsberechtigten. Wir achten darauf, die Eltern mit „Sie“ anzusprechen.

8.3 Angemessenes Verhältnis zu Nähe und Distanz /Körperkontakt

Wir pflegen einen verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz, in der die Grenzen der Kinder respektiert werden.

Uns ist wichtig:

- Herzliche, freundliche Atmosphäre in der Gruppe ist die Voraussetzung, dass sich die Kinder wohl und angenommen fühlen.
- Wir nehmen das Kind als eigenständige Persönlichkeit an und respektieren jedes Kind wie es ist.
- Wir behandeln die uns anvertrauten Kinder gleich, Bevorzugung oder Benachteiligung ist nicht erwünscht.
- Die Begrüßung/ Verabschiedung findet mit Blickkontakt und Händeschütteln (Ausnahme in Epidemie Zeiten) statt.
- Bei Trennungssituationen spenden wir Trost und geben dem Kind Nähe, wenn es das Kind möchte.
- Wir stellen eine Intimsphäre bei Toilettengang/ Wickeln/ Umziehen her.
- Auf Wunsch wird jüngeren Kindern beim Toilettengang Hilfe angeboten. Anklopfen, wenn Unterstützung beim Saubermachen erbeten wurde.
- Mitarbeiter/innen bieten Hilfe an, wenn ein Kind Unterstützung beim Umziehen braucht. Das Umziehen der Kinder geschieht diskret im Toilettenbereich.
- Wir respektieren die Intimsphäre der Kinder. Andere Kinder dürfen beim Wickeln nicht zusehen. Wir unterlassen Babyspiele (z.B. kitzeln, knuddeln...). Das Wickeln wird sprachlich begleitet.
- Beim Umziehen zum Plantschen werden Mädchen und Jungen verschiedene Räumlichkeiten zugewiesen. • Im Sommer soll das Eincremen der Kinder von den Eltern vor dem Kindergartenbeginn gemacht werden. Ganztagskinder cremen sich nachmittags bei Bedarf selbst nochmal nach.
- Bei Ausflügen z.B. in den Wald oder auf einen Spielplatz suchen wir für Toilettengänge einen geeigneten Platz, z.B. hinter einem Baum/Busch oder wir schützen mit dem eigenen Körper vor neugierigen Blicken.
- Beim Mittagsschlaf im Schlafräum gibt es mit Betreuer und Kind kein „Kuscheln“ im Bett. Jedes Kind hat sein eigenes Bett mit Kissen und Decke. Die Kinder schlafen bekleidet.
- Mund und Nase der Kinder bei Bedarf mit Ankündigung putzen.

- Körperliche Berührungen müssen sowohl dem Alter als auch der jeweiligen Situation entsprechen. Körperkontakt seitens einer Bezugsperson oder der Kinder untereinander soll niemals aufdrängt werden.
- Distanzlosen Kinder erklären wir, zu welchen Personen Kontakt in welcher Form aufgenommen werden kann.
- Im Rollenspiel werden intime Spielsituationen beobachtet. Bei Bedarf greifen wir ein. Fragen werden offen und kindgemäß beantwortet. Wir ermutigen die Kinder ihre Gefühle wahrzunehmen und geben Hilfestellung zur Abgrenzung.
- Erzieher gehen mit dem Wunsch nach Nähe angemessen/individuell um (auch Erzieher dürfen sich abgrenzen, dürfen auch Nein sagen). Wir verlangen von den Kindern keinen Körperkontakt.
Wir geben allen eine Wahl:
 - das Kind kann entscheiden, ob es ein anderes Kind anfassen möchte.
 - wir verabschieden uns entweder mit einem Handschlag oder einfach mit einem Winken.
 - wir fragen, ob ein Kind beim Anziehen und/oder Toilettengang unsere Hilfe braucht.
- Wir küssen keine Kinder, schon gar nicht auf dem Mund! Die Berührung ist sehr wichtig aber die Intimsphäre ist geschützt.
- Bei Liebeserklärungen der Kinder (Ich liebe dich/hab dich lieb), wird angemessen reagiert und „gespiegelt“ (Ich mag dich auch).

8.4 Situationen im pädagogischen Alltag

- Die pädagogischen Fachkräfte vermeiden im Beisein des betroffenen Kindes über dessen Verhalten, Entwicklungs- und Gesundheitszustand mit den Personensorgeberechtigten zu sprechen oder sich mit der Gruppenkollegin auszutauschen. Diese Gespräche finden stets ohne Kinder statt.
- Die Kleidung der pädagogischen Fachkräfte muss dem Berufsbild angemessen sein. Unerwünscht ist aufreizende Kleidung, unpraktische Kleidung, die den Umgang mit Kleinkindern evtl. behindern, z. B. Tragen von hochhackigen Schuhen im Garten, hängender Schmuck,
- Während der Arbeitszeit machen die Mitarbeiter/innen keinen Gebrauch von privaten Mobiltelefonen.
- Das pädagogische Personal sorgt für guten Zustand der Spiele, achtet auf Gefahren durch beschädigte Spielgeräte im Innen – und Außenbereich, sowie Gefahren durch Müll auf dem Kindergartengelände.
- Die Aufsicht der Kinder während der Betreuungszeit ist stets gewährleistet.
- Medieneinsatz muss kindgerecht sein (Filme, Bücher)
- Nähe und Distanz zwischen Erzieher/innen und Kindern in Bezug zu ihren Eltern immer von der Situation abhängig machen (Bsp.: Bringen, Abholen der Kinder, bei Festen oder zufälliges Treffen außerhalb der Einrichtung).
- Wir, die pädagogischen Fachkräfte, sichern die Beachtung und Einhaltung von Grenzen und nutzen Grenz- und Regelverletzungen von Kindern, um ihnen die dadurch entstandenen Konsequenzen aufzuzeigen (z.B. blauen Fleck beim anderen Kind).
- Wir fotografieren oder filmen keine nackten Kinder (z.B. beim Wickeln, Planschen).
- Wir reflektieren regelmäßig auf der Dienstbesprechung anhand von Beispielen, wie wir auf Regelverstöße und Grenzverletzungen reagieren und streben ein einheitliches, für Kinder verwertbares Erziehverhalten an.
- Selbstvertrauen und -bewusstsein der Kinder stärken
- Angemessener Körperkontakt zu den Kindern (nur auf Wunsch der Kinder) und sensible Beobachtung von Reaktionen.

- Respektvoller Umgang miteinander. Die Erzieher üben keine Gewalt oder Macht aus.
- Im Team sprechen wir uns untereinander an, um uns immer wieder für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren.
- Wir unterstützen die Kinder, beim angemessenen Verhalten untereinander.

8.5 Gewalt von Kindern untereinander

- Auch Kinder begehen Grenzverletzungen. Eine Grenzverletzung kann durch Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Kindertagesstätte hervorgerufen werden. Damit es in unserem Kindergarten möglichst zu keinen Grenzverletzungen kommt, haben wir für alle gleichermaßen geltende Regeln zur Orientierung festgelegt. Diese Regeln und Wertevorstellungen werden immer wieder mit den Kindern besprochen. Raufereien und Reibereien unter den Kindern sind in einem gewissen Maße Normalität und gehören zum Alltag einer Kita. Diese werden weitestgehend von den Mitarbeitern/innen toleriert. Die Kinder werden von uns dahingehend unterstützt, diese „harmlosen Zusammenstöße“ selbständig und untereinander zu klären. Die Aufgabe des päd. Fachpersonals besteht darin, genau hinzusehen, wann diese Grenze der Normalität überschritten wird und eingegriffen werden muss. Diese Überschreitungen können gerade im psychischen Bereich sehr subtil ablaufen, und bereits unter den Kleinen eine Art „Mobbing-Charakter“ entwickeln. In solchen Fällen ist eine genaue Beobachtung und Dokumentation von Nöten. Erhärtet sich so ein Verdacht, so erfordert dies ein zügiges Handeln der Pädagogen. Es folgen Gespräche innerhalb der Einrichtung (kollegiale Beratung, Rücksprache mit der Leitung), aber selbstverständlich auch mit den betroffenen Eltern. Sollten wir an dieser Stelle nicht weiterkommen, wären andere Institutionen von außen, bis hin zum Jugendamt miteinzubeziehen. Die körperliche Gewalt ist meistens sehr viel deutlicher als solche zu erkennen. Kratzen, Beißen, Hauen, Schubsen, Treten der Kinder untereinander kommen täglich vor. Beobachten wir dabei ein deutlich unterlegenes Kind, ein weinendes/sich nicht wehrendes Kind, so wird eingeschritten und der Vorfall mit den betreffenden Kindern verbal geklärt. Die Motivationen der Kinder für die Ausübung von körperlicher Gewalt sind vielfältig und nicht immer erkennbar

9. Zusammenarbeit / Erziehungspartnerschaft mit Eltern

Eltern sind die Experten für ihr eigenes Kind, sowie deren wichtigste Bindungspersonen. Ihr Interesse an unserer pädagogischen Arbeit und ihre Beteiligung sind erwünscht. Ihr Einbringen von Ideen und die Übermittlung von wichtigen Informationen über das Lebensumfeld ihrer Kinder lässt eine gelungene Erziehungspartnerschaft entstehen. Diese soll ein Klima der Offenheit, Freundlichkeit und Unterstützung ermöglichen. In unserem Kindergarten sollen sich Mitarbeiter/innen, Kinder und Eltern wohl fühlen und auf Augenhöhe begegnen. Bei unserem Schutzauftrag wird die Mitwirkung und Beteiligung der Eltern bei der Einschätzung eines Gefährdungsrisikos so zeitig wie möglich angestrebt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Eltern- und/oder Kinderbeteiligung wird gegenüber den Beteiligten dargelegt und in der Falldokumentation begründet. Alle Eltern werden als Partner bei uns im Haus wahrgenommen. Wir versuchen einen guten Kontakt zu den Eltern aufzubauen und zu halten. Diese ist besonders in Krisen- und Konfliktsituationen wichtig.

So sieht unsere Zusammenarbeit aus:

- Aushänge und Informationen über unsere pädagogische Arbeit.
- Informationen per E-Mail-Newsletter an die Eltern

- Unsere Arbeit ist in der Konzeption schriftlich festgelegt und auf der Homepage einsehbar
- Die Eingewöhnungszeit ermöglicht den Eltern, einen Einblick in unsere Arbeit und Handlungen zu bekommen
- Regelmäßige Entwicklungsgespräche mit Erziehungsberechtigten
- Tür- und Angelgesprächen
- Maßvolles und wohlüberlegtes Aussprechen der Vorkommnisse im Alltag ohne Anwesenheit der Kinder
- Elternbeirat als Gremium der Unterstützung
- Einbringung der Eltern bei Festen und Feiern
- Möglichkeit der Hospitation
- Geschulte Empathie und ethische Grundlagen sowie pädagogisches Fachwissen als Grundlage für den Austausch mit den Eltern
- Adressen anderer Institutionen sind in unserem Infoordern in der Eingangshalle den Eltern zugänglich gemacht
- Kindergartenteam und Eltern begegnen sich als gleichberechtigte Partner in gemeinsamer Verantwortung für das Kind. Die Eltern tragen die Hauptverantwortung für die Bildung und Erziehung ihres Kindes (Bay BEP).
- Will eine unangekündigte Person (egal ob fremd oder bekannt) ein Kind aus der Kita abholen, so geschieht das ausschließlich mit der Erlaubnis der Eltern.

10. Aus-, und Fortbildung des Personals

Um die Kenntnisse der einzelnen Mitarbeiter/innen aufzufrischen, gibt es regelmäßig in den Jahresplanungen oder Reflexionstagen die Auseinandersetzung mit dem Thema „Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern“. Herr Diener hat die Ausbildung zum Präventionsberater im Caritasverband Würzburg im Sept. 2020 absolviert. Die dadurch entstehenden Diskussionen zwischen den Mitarbeitern/innen führen zu konstruktiven Ideen, damit man geeignete Ansätze findet, Kinder zu schützen.

Die dadurch entstehenden Diskussionen zwischen den Mitarbeitern/innen führen zu konstruktiven Ideen, damit man geeignete Ansätze findet, Kinder zu schützen.

Zudem haben alle Mitarbeiter/innen die Möglichkeit an freiwilligen externen Fortbildungen zum Themenbereich „Sexuelle Gewalt an Kindern“ teilzunehmen. Das Wissen aus diesen Fortbildungen wird in den Teambesprechungen weitergegeben.

Die Mitarbeiter/innen können sich auch online weiterbilden, zum Beispiel hat der „Caritasverband der Diözese Würzburg“, das „Bistum Würzburg“ oder der „Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern“ zum Thema Kinderschutz, Prävention und Intervention eine hilfreiche Materialsammlung, die auf deren Homepage zu finden ist.

[Prävention \(caritas-wuerzburg.de\)](https://www.caritas-wuerzburg.de)

[Prävention \(bistum-wuerzburg.de\)](https://www.bistum-wuerzburg.de)

www.kath-kita-bayern.de/kinderschutz-praevention-und-intervention

Das Bistum Würzburg hält einen Handlungsleitfaden bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt bereit.

[2021-11 Handlungsleitfaden.indd \(bistum-wuerzburg.de\)](#)

Das Thema „Prävention von sexueller Gewalt an Kindern“ wird von allen Mitarbeiter/innen als äußerst wichtig angesehen und wird regelmäßig diskutiert. Das päd. Team setzt sich regelmäßig mit dem Schutzkonzept auseinander, das alle zwei Jahre überprüft wird.

11. Partizipation

Bearbeitung des Themas mit den Kindern in unserer Einrichtung

Wir möchten versuchen, dass die Kita den Kindern als sicherer Ort dient. Daher hat seit langem Partizipation im Kindergarten bei uns einen hohen Stellenwert. In unserer pädagogischen Konzeption ist die Partizipation bereits ausführlich beschrieben. Bezogen auf unseren Schutzauftrag und um diesem gerecht zu werden, versuchen wir die Kinder gleichermaßen zu stärken. Damit sie lernen Grenzüberschreitungen wahrzunehmen und Hilfe aufzusuchen/einzufordern und auch selbst aktiv dagegen vorzugehen. Wir bieten den Kindern unterschiedliche Angebote und Möglichkeiten, diese Fähigkeiten zu erlernen, bzw. sie dafür zu sensibilisieren. Dabei begegnen wir den Kindern auf Augenhöhe und führen einen gleichberechtigten Dialog mit ihnen. Durch unsere täglich stattfindenden Schlussrunden, bekommen die Kinder die Möglichkeit, sich frei zu äußern und Probleme anzusprechen. Wir bemühen uns stets darum, auch die stilleren Kinder hierbei zu ermutigen ihre Meinung kundzutun.

- Wir ermutigen die Kinder NEIN sagen zu dürfen.
- Die Kinder entscheiden über Nähe und Distanz.
- Das Verhalten untereinander wird, von den Kindern/Erzieher/innen im Laufe des Tages immer wieder beobachtet/reflektiert und kommuniziert.
- Es gibt klare Regeln/Abmachungen bei Grenzüberschreitungen. Für jegliche Art von Gewalt gibt es klare Konsequenzen.

Dies ist auch in den mit unseren Kindern erarbeiteten Gruppenregeln festgehalten. Auszug aus unseren Gruppenregeln

- Niemand tut einem anderen weh.
- Wenn ein Kind NEIN sagt oder „Lass das, ich will das nicht“, hören wir darauf.
- Wir sind eine Gruppe und tun alles gemeinsam. (Stuhlkreis, Aufräumen...).
- Wir hören einander zu und reden miteinander (nicht hauen, kämpfen oder Anderen etwas wegnehmen...).
- Wir nehmen aufeinander Rücksicht (nicht das Gebaute des anderen kaputt machen...).
- Wenn wir sehen, dass jemand Hilfe braucht, helfen wir.
- Wir sagen, wo wir sind.
- Wir achten auf Körperhygiene.
- Wir achten auf Tischkultur.
- Wir achten die Umwelt.
- Wir gehen sorgsam mit Dingen um, die uns nicht gehören.
- Wir achten aufeinander.
- Empathie und Gefühle erkennen (*regelmäßig üben wir mit den Kindern, zu erkennen, wie sich andere Kinder fühlen. Zudem schauen wir z.B., was wir machen können, wenn wir jemandem weh getan haben, damit es ihm/ihr wieder besser geht.*)

12. Sexualpädagogisches Konzept

Das Thema Sexualerziehung findet in unterschiedlichen Situationen/Rahmen immer wieder statt. Zum einen sehen unsere Kinder, z.B. in Toilettensituationen, dass es „kleine Unterschiede“ unter den

Kindern gibt. Wir legen wir sehr großen Wert darauf auch diese Körperteile korrekt zu benennen, und keine Verniedlichungen zu verwenden. Ein Penis ist ein Penis, und eine Scheide ist eine Scheide! Zudem kommen die Kinder von sich aus auch häufiger mit eigenen Fragestellungen auf uns zu, besonders wenn ein Geschwisterchen unterwegs ist. In eher seltenen Fällen können wir im Elementarbereich beobachten, dass sich eine kleine Kindergruppe in einen vermeintlich geschützten Raum begibt, um sich die Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen mal direkt anzusehen. In solchen Fällen ist es uns ganz besonders wichtig, Ruhe und Gelassenheit zu bewahren. Wir achten in solchen Situationen besonders darauf, dass die Kinder mit diesen Handlungen einverstanden sind und sich nicht überfordert fühlen, bemühen uns aber auch, die kindliche Neugierde nicht pauschal im Keim zu ersticken.

13. Beratungs- und Beschwerdewege

13.1 Ansprechpartner/innen für Beschwerden

- Wir geben den Kindern eine Stimme! Tag für Tag unterstützen wir als Erzieher/in die Kinder dabei, selbständig ihre Meinung zu äußern. Wir hören genau zu und nehmen die Aussagen und Sorgen der Kinder ernst.
- Schüchterne und zurückhaltende Kinder ermutigen wir feinführend.
- Kinder, die ihre Rechte kennen (Kinderkonferenz, demokratische Abstimmung...) sind resilienter und werden uns offen ihre Beschwerden mitteilen.
- Zu Beginn jeden Kindergartenjahres informieren wir die Eltern, sich mit ihren Anliegen, Sorgen, Unklarheiten oder Beschwerden immer vertrauensvoll an das Gruppenteam zu wenden. Ein regelmäßiger, gegenseitiger Austausch und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, ist die Grundlage unserer pädagogischen Arbeit mit ihren Kindern.
- Außerdem besteht die Möglichkeit, dass sich die Eltern mit ihren Beschwerden an den Elternbeirat wenden.
- Alle zwei Jahre wird eine schriftliche Elternbefragung durchgeführt. Diese wird von den Mitarbeitern ausgewertet, im Team besprochen und die Ergebnisse den Eltern zugänglich gemacht.
- Für Sorgen und Beschwerden des Teams ist die Kindergartenleitung und deren Stellvertretung die erste Anlaufstelle. Sollte dies nicht ausreichen kann unser Träger, bzw. Trägervertreter hinzugezogen werden.

14. Intervention

Wir nehmen unseren Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII sehr wichtig. Anhaltspunkte für eine Gefährdung nehmen wir umgehend wahr und schätzen das Risiko für das gefährdete Kind qualifiziert ein. Zum Wohl der uns anvertrauten Kinder arbeiten wir eng und vertrauensvoll mit dem Jugendamt und weiteren Fachdiensten zusammen. Bei Bedarf ziehen wir eine erfahrene Fachkraft zu unserer Unterstützung (z.B. Information, Beratung...) hinzu.

14.1 Mögliche Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Das Spektrum möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung ist groß. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen. Die Unterscheidung von schlechten Lebenslagen und wirklicher Gefährdung ist dabei stets, im Einzelfall mit Experten von außen zu treffen.

14.2 Verhalten bei Missbrauch oder jeglicher Art von Gewalt

Wenn ein Kind von seinen Erfahrungen berichtet oder Sie selbst Missbrauch vermuten, dann sollten Sie:

- Ruhe bewahren und nichts übereilen. Die Trennung von Täter und Opfer muss vorbereitet und gewährleistet sein, bevor der Täter bzw. die Täterin von dem Verdacht erfährt. Es darf auf keinen Fall dazu kommen, dass der Täter bzw. die Täterin aufgrund eines Verdachts das Kind noch stärker bedroht. Oberstes Gebot sind deshalb immer die Sicherheit und der Schutz des Kindes!
- Unterstützung und Hilfe holen. Ein Verdacht erzeugt in der Regel sehr viel Unsicherheit und Betroffenheit. Sprechen Sie mit Ihrem Team und dem Jugendamt, dessen Aufgabe u.a. darin besteht, den Verdacht abzuklären, das Kind vor weiteren sexuellen Handlungen zu schützen und die Familie mit dem begründeten Verdacht oder dem Wissen, um sexuelle Gewalt zu konfrontieren.
- Das Thema "sexueller Missbrauch" in der Gruppe vorsichtig ansprechen. Durch Spiele und Übungen kann man beispielsweise den Kindern zu verstehen geben, dass man weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt und den betroffenen Kindern glaubt. Hierbei sollten die Kinder erfahren, dass es auch schlechte Geheimnisse gibt, über die man sprechen darf.
- Nehmen Sie Ihre Gefühle ernst. Gefühle täuschen einen nicht immer. Deshalb nehmen Sie Ihre Gefühle ernst, wenn Sie glauben, dass ein Missbrauch vorliegen könnte.

14.3 Verhalten gegenüber dem betroffenen Kind

1. Das betroffene Kind muss wissen, dass es keinerlei Schuld hat und mit all seinen widersprüchlichen Gefühlen verstanden und akzeptiert wird. Und denken Sie daran, dass niemand den Verdacht des sexuellen Missbrauchs gegenüber der Familie äußern darf, bevor der Schutz und die Sicherheit des Kindes gewährleistet sind!
2. Behutsam einen Kontakt zum Kind aufbauen.
3. Das Kind dazu ermutigen, über seine Erlebnisse, Gefühle und Nöte zu sprechen.
4. Dem Kind bedingungslos glauben und nicht der Lüge bezichtigen.
5. Signalisieren, dass Sie dem Kind helfen wollen.

14.4 Prozessbeschreibungen im QM-System

In unserem QM-System ist die **Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung** schriftlich festgehalten. Die Ablaufdiagramme aus dem QM-System sind im Anhang zu finden:

15. Präventionsangebote für Eltern

Auch für unsere Eltern ist unser Schutzkonzept jederzeit einsehbar.

Mütter und Väter werden von uns durch Elternabende einbezogen, in denen Fachkräfte aus Beratungsstellen Eltern sensibilisieren, Hilfsangebote vorstellen und Anregungen für eine schützende Erziehung geben.

Des Weiteren liegen in unserer Einrichtung Flyer verschiedener Anlaufstellen aus, auf die die Eltern jederzeit zugreifen können.

16. Kontakt und Beratungsstellen

KoKi-Stelle der Stadt Aschaffenburg:

- **Claudia Hühne**, Stadt Aschaffenburg, Jugendamt, Dalbergstr. 18, 1.Stock, 63739 Aschaffenburg, Telefon: 0 6021 - 45 11 865, Mobil: 0162- 25 78 097, E-Mail: claudia.huehne@aschaffenburg.de, oder koki@aschaffenburg.de
- **Uta Morhart**, Stadt Aschaffenburg, Jugendamt, Dalbergstr. 18, 1.Stock, 63739 Aschaffenburg, Telefon: 06021 - 45 11 865, Mobil: 0162- 25 79 685, E-Mail: uta.morhart@aschaffenburg.de, oder koki@aschaffenburg.de

Fach- und Koordinierungsstelle PRÄVENTION im Caritas Diözesanverband Würzburg:

[Kontakt \(caritas-wuerzburg.de\)](http://caritas-wuerzburg.de)

- **Stefanie Eisenhuth**, Präventionsbeauftragte DiCV, Telefon: 0931 386-66633, Fax: 0931 386-66711, E-Mail: stefanie.eisenhuth@caritas-wuerzburg.de

Diözese Würzburg:

[Missbrauch \(bistum-wuerzburg.de\)](http://bistum-wuerzburg.de)

- **Professor Dr. jur. Alexander Schraml**, Unabhängiger Ansprechpartner, Telefon: 0151 / 21 26 57 46, E-Mail: alexander.schraml@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

[Prävention \(bistum-wuerzburg.de\)](http://bistum-wuerzburg.de)

- **Anna Stankiewicz**, Präventionsbeauftragte der Diözese Würzburg, Telefon: 0931 386 10160, E-Mail: praevention@bistum-wuerzburg.de
- **Sandrina Altenhöner**, Stellvertretende Missbrauchsbeauftragte der Diözese Würzburg, Telefon: 0151 644 02 894, E-Mail: sandrina.altenhoener@missbrauchsbeauftragte-wuerzburg.de

Beratungsstellen:

- **Beratungsstelle für Ehe-, Familienund Lebensfragen Erwachsene**
Telefon: 06021 21189, E-Mail: info@eheberatung-aschaffenburg.de, Homepage: www.eheberatung-aschaffenburg.de, Adresse: Webergasse 1, 63739 Aschaffenburg, Außenstellen: 63755 Alzenau, 63897 Miltenberg
- **SEFRA e. V.** Selbsthilfe u. Beratungszentrum für Frauen in Aschaffenburg Frauen (auch Stalking) Telefon: 06021 24728, E-Mail: info@sefraev.de, Homepage: www.sefraev.de, Adresse: Frohsinnstraße 19, 63739 Aschaffenburg
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern**
Telefon: 06021 392-201, E-Mail: erziehungsberatung@caritas-aschaffenburg.de, Homepage: www.caritas-aschaffenburg.de, Adresse: Treibgasse 26 (Martinushaus), 63739 Aschaffenburg
- **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Aschaffenburg (SkF)**
Telefon: 06021 27806, E-Mail: beratung@skf-aschaffenburg.de, Adresse: Erbsengasse 9, 63739 Aschaffenburg

17. Literaturnachweis

- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) - „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ – in Kraft.
- Die UN-Kinderrechtskonvention, die von der UNO am 20. November 1989 verfassten internationalen Kinderrechte, wurden von Deutschland ratifiziert und nehmen dadurch einen vergleichbaren Rang wie das Grundgesetz ein.
- Das deutsche Grundgesetz und §§1627, 1631 und 1666 BGB
- SGB VIII - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Fassung 1.1.2012)
- SGB VIII - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
- SGB VIII - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
- BayKiBiG
- Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Würzburg
[Praeventionsordnung und Interventionsordnung.pdf \(bistum-wuerzburg.de\)](#)
- Die Kita als sicherer Ort – Ein Schutzkonzept entwickeln (Online-Fortbildung mit Birgit Lattschar)
- Schutzkonzept Kindergarten St. Vinzenz
- Diözesane Vorgaben Prävention Bistum Würzburg
- Leitfaden Bayern zur Erstellung eines Schutzkonzeptes
- Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Diözese Berlin [Erzbistum Berlin: Prävention](#)

18. Anhang der weiteren Dokumente

- Verhaltenskodex
- Prozessregelungen aus dem QM-System
- Verpflichtungserklärung / Selbstauskunft



Verhaltenskodex

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Katholischen Kindergartens St. Agatha, Aschaffenburg

Verpflichtungserklärung

1. Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und lustvolles, ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen unterstützen wir darin, geschlechtsspezifische Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln und diese Selbstbestimmung als unverletzlich anzusehen.
2. Unsere Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen und innerhalb der Teams ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
3. Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
4. Wir beziehen gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von uns benannt und nicht toleriert.
5. Wir gestalten die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehen verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden von uns unbedingt respektiert. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
6. Wir bemühen uns, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr zu nehmen und ein Gruppenklima zu schaffen, das es uns ermöglicht, diese Situationen offen anzusprechen. Im Konfliktfall ziehen wir (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
7. In unserer Rolle und Funktion als MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendarbeit haben wir eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen ist eine strafbare Handlung mit entsprechenden disziplinarischen und gegebenenfalls strafrechtlichen Folgen.
8. Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch für allen ehrenamtlich Tätigen und Praktikanten unserer Kindertageseinrichtung.

Verpflichtungserklärung

Der / die Unterzeichnende erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen und keine pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die oben dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern die Tagesstättenleitung zu informieren.

Name: Vorname:

Datum: Unterschrift:



Selbstauskunftserklärung für die Einstellung im Kindergarten St. Agatha

Name, Vorname, Geburtsdatum

Hiermit erkläre ich, dass ich nicht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung gemäß § 72a SGB VIII rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit aktuell kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen mich läuft. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies dem Rechtsträger unverzüglich mitzuteilen. Mir ist bekannt, dass über getilgte oder tilgungsreife Vorstrafen und bereits eingestellte Ermittlungsverfahren keine Auskunft erteilt werden muss.

Tätigkeit im Kindergarten

Erzieher/in päd. Zweitkraft _____
(sonstiges)

Datum Unterschrift

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über

die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für die Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens sechs Monate nach Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

1 Ziele

1. Die Kinder unserer Einrichtung sollen davor bewahrt werden, durch akute oder akut drohende Gefahren durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch in ihrer Entwicklung Schaden zu nehmen.
2. Durch den täglichen Umgang mit den anvertrauten Kindern kommt den pädagogischen Mitarbeiterinnen unserer Kindertageseinrichtung eine verstärkte Verantwortung hinsichtlich der Wahrnehmung von Gefährdungsrisiken zu.
3. Alle Mitarbeiterinnen sind über die Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII informiert. Wir sind uns dessen bewusst, dass durch diese neue Regelung keine neue Aufgabe für unseren pädagogischen Alltag beschrieben wird.
4. Zum Schutz der Kinder beschäftigt der Träger Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG verlangt. Zum Schutz der Kinder regelt unsere Einrichtung das Erfordernis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG für die ehrenamtlich Tätigen.
5. Durch die Festlegung der Verantwortung von Träger, Leitung und pädagogischen Mitarbeiterinnen (s. Anhang an die Verfahrensregelung) kommt der Träger seiner Verpflichtung aus der zwischen Kindertageseinrichtung und Jugendamt getroffenen Vereinbarung zur verantwortlichen Mitarbeit im Rahmen des Kinderschutzes nach.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 1 von 9

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung - EXTERN

2 Regelungen

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
<div style="display: flex; flex-direction: column; align-items: center;"> <div style="margin-bottom: 10px;">MA</div> <div style="margin-bottom: 10px;">MA</div> <div style="margin-bottom: 10px;">LT + MA</div> <div style="margin-bottom: 10px;">LT/T</div> <div style="margin-bottom: 10px;">LT/T</div> <div style="margin-bottom: 10px;">LT</div> <div style="margin-bottom: 10px;">LT</div> </div>	<pre> graph TD Start((Start)) --> B1[Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung] B1 --> B2[Information an LT] B2 --> B3[Kollegiale Beratung bzgl. eines möglichen Gefährdungsrisikos] B3 --> D1{Gefährdungsrisiko?} D1 -- ja --> B4[Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ von außen] D1 -- nein --> Exit(()) B4 --> B5[Besprechung gewichtiger Anhaltspunkte] B5 --> D2{Gefährdungsrisiko?} D2 -- ja --> A((A)) D2 -- nein --> Exit </pre>	<p>Vorbemerkungen:</p> <p>Die Dokumentationspflicht betrifft alle Verfahrensschritte. Sie beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - beteiligte Personen - zu beurteilende Situation - Ergebnis der Beurteilung - weitere Entscheidungen. <p>Für die Dokumentation steht das Formular „Handlungsschritte und Dokumentation“ zur Verfügung.</p> <p>Soweit die Weitergabe von Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.</p> <p>1 s. Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger</p> <p>2 Abklärung eines Förderbedarfs sofern kein akutes Gefährdungsrisiko vorliegt, z. B. Einbindung der Fachstellen der OKCVs oder entsprechende Beratungsdienste. Liegt kein Gefährdungsrisiko vor, wird ein neuer Termin zur erneuten Überprüfung festgelegt.</p> <p>3 „Insoweit erfahrene Fachkräfte“ in diesem Sinne sind z. B. Dipl.-Sozialpädagogen, Dipl.-Psychologen, Ärzte, MA in Erziehungsberatungsstellen, MA des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) beim Jugendamt. (KoKi-Stelle Aschaffenburg) Empfohlen wird die Einbeziehung einer Fachkraft des Jugendamtes, um die weiteren Handlungsschritte im Rahmen der Jugendhilfe (Hilfen zur Erziehung) zu ermöglichen.</p>

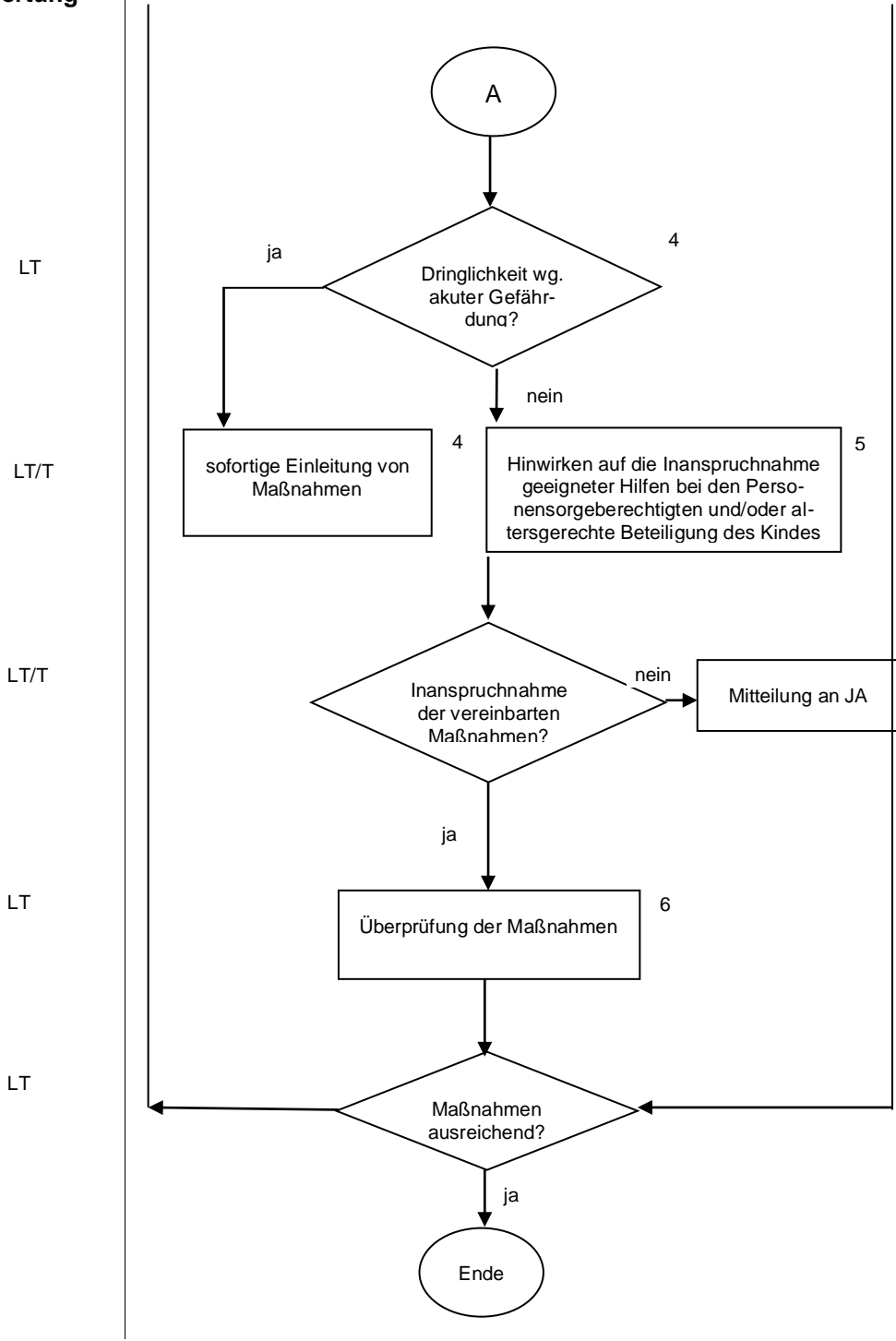
Freigabe T	Bearbeitung Diener Ulli	Version 1	Datum 02.09.2020	Seite Seite 2 von 9
------------	----------------------------	--------------	---------------------	------------------------

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung - EXTERN

Verantwortung

Ablauf

Anmerkungen



4
umgehende Mitteilung an das JA
Maßnahmen legt das JA fest, z. B. sofortiger Hausbesuch, Inobhutnahme, Anrufung des Familiengerichts

5
z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Beratungsstellen, Ärzte

6
Kontinuierliche Beurteilung ob die Kindeswohlgefährdung mit den Maßnahmen abgewendet werden kann.
Verbindliche Terminierung für die nächste Überprüfung.

LT

LT/T

LT/T

LT

LT

Freigabe T	Bearbeitung Diener Ulli	Version 1	Datum 02.09.2020	Seite Seite 3 von 9
------------	----------------------------	--------------	---------------------	------------------------

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung - INTERN

3 Regelungen

Verantwortung	Ablauf	Anmerkungen
MA		1 rüber Umgang mit den Kindern, Verdachtsäußerungen durch Kolleginnen und/oder durch Eltern, Missachtung des Verhaltenskodex und seiner Regelungen
MA		2 beauftragte Verantwortliche ist die vom Träger bestimmte MA
LT + bV/ LT		3 Einrichtungsinterne Sondierung unter der Prämisse, dass Persönlichkeitsrechte aller zu wahren sind: Verstoß gegen Verhaltenskodex, vereinbarte Regelungen; Kontakt zwischen Opfer und Verdächtiger ist bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sofort zu unterbinden
LT + bV/ LT		4 Hinweis auf ein nicht dem Verhaltenskodex entsprechendes Verhalten oder begründeter Verdacht
T + bV/ T + LT		5 Sofortige Freistellung bei sexuellem Missbrauch und Prüfung arbeitsrechtlicher Interventionen. Dabei Wahrung der Rechte der MAV. In Absprache mit DiCV Einschaltung von Aufsichtsbehörde und Staatsanwaltschaft
		Ggf. Hilfen für Opfer und Team; Überprüfung der internen Präventionsmaßnahmen; ggf. Information der Öffentlichkeit in Absprache mit dem DiCV

Freigabe T	Bearbeitung Diener Ulli	Version 1	Datum 02.09.2020	Seite Seite 4 von 9
------------	----------------------------	--------------	---------------------	------------------------

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung - INTERN

**Verant-
wortung**

Ablauf

Anmerkungen

T + bV/
T + LT

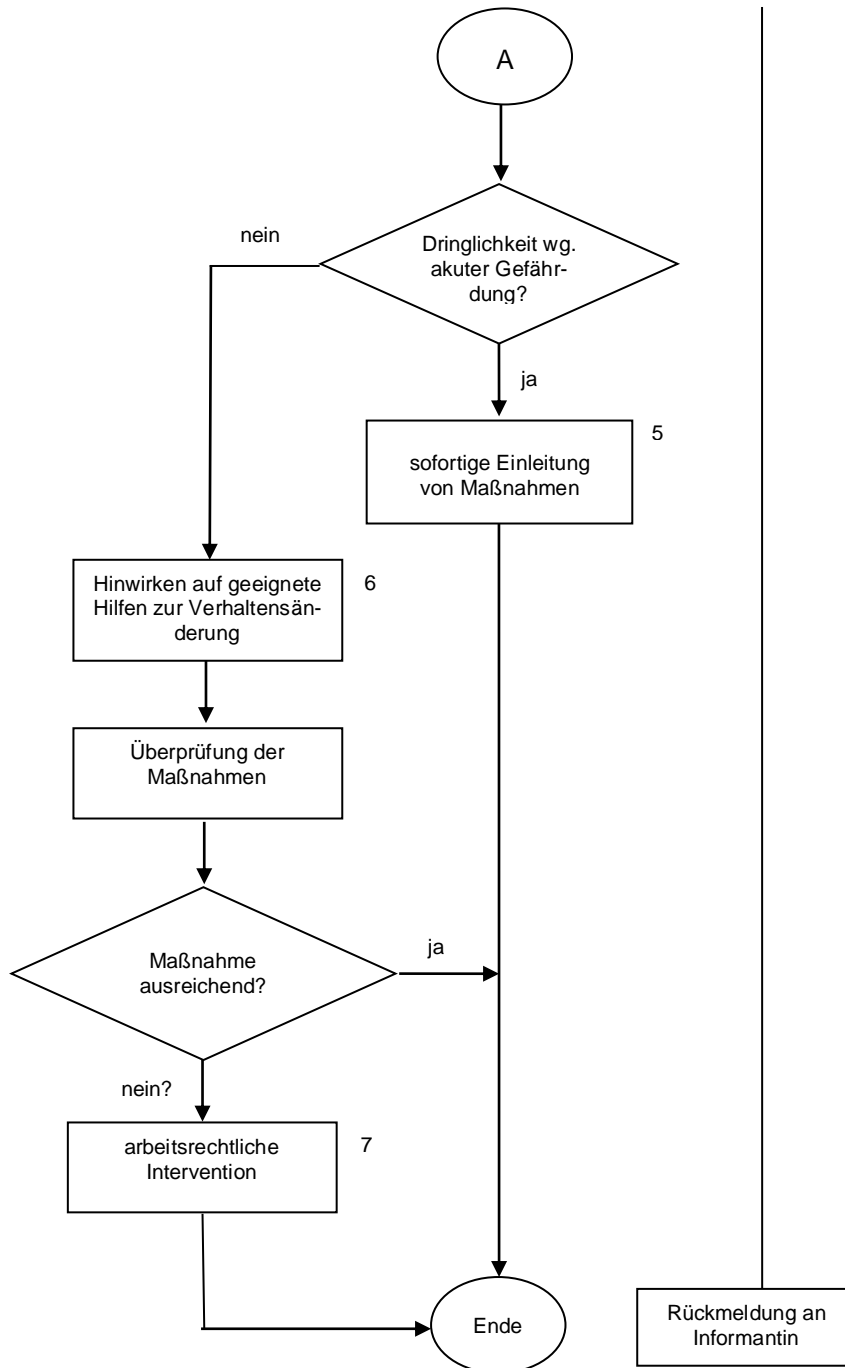
T

T

LT + bV/
LT

LT + bV/
LT

T



6
Prüfung interner Maßnahmen
Maßnahmen in der Organisati-
on, z. B. Dienstplanumstellung,
zusätzliches Personal
Fortbildung, Supervision, Bera-
tung

7
Verhaltensbedingte Kündigung

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 5 von 9

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

4 Anhang

„Auf einen Blick“ – Die Sicherung der Umsetzung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII in Verbindung mit der persönlichen Eignung der Mitarbeiterinnen gemäß § 72a SGB VIII

I. Verantwortung des Trägers

1. Der Träger stellt sicher, dass durch die in seinem Namen handelnde Leitung der Kindertageseinrichtung die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII unterrichtet werden.
2. Der Träger benennt eine sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ von außen im Sinne des § 8a SGB VIII. Es wird empfohlen, in der Vereinbarung mit dem Jugendamt die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes (ASD) als zu beteiligende „insoweit erfahrene Fachkraft“ zu benennen. Zum Schutz des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung bestimmt der Träger eine sog. „beauftragte Verantwortliche“, z. B. die Leitung, als Ansprechpartnerin.
3. Der Träger und die Leitung sind dafür verantwortlich, dass in der Kindertageseinrichtung Strukturen bestehen, die Gefährdungsmomente minimieren.
4. Für die Wahrnehmung des Schutzauftrags innerhalb der Einrichtung werden entsprechende Verfahrensregelungen erstellt, schützende Strukturen eingeführt und im QM der Kita verankert (s. Anlage Ergänzungen/Erläuterungen)
5. Die Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen werden regelmäßig ausgewertet.
6. Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeiterinnen an Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen zum Thema Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung teilnehmen.
7. Der Träger beschäftigt in seiner Kindertageseinrichtung Mitarbeiterinnen, die fachlich und persönlich geeignet sind (gemäß § 72a SGB VIII). Bei jeder Neueinstellung wird die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate, verlangt. Bei kurzfristigen Einstellungen ist das erweiterte Führungszeugnis innerhalb von 4 Wochen nach Arbeitsaufnahme nachzureichen.

II. Verantwortung und Aufgaben der Leitung

1. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen, z. B. in der Dienstbesprechung und bei der Einführung neuer Mitarbeiterinnen, über die Verpflichtungen gemäß § 8a SGB VIII. Die Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt steht allen Mitarbeiterinnen zur Einsicht zur Verfügung.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 6 von 9

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

2. Die Leitung unterrichtet über die vom Träger in Kraft gesetzten Regelungen zur Sicherstellung der Umsetzung des Schutzauftrags, Dokumentationsunterlagen und über sonstige Informationsmaterialien und stellt diese den Mitarbeiterinnen zur Verfügung.
3. Die Leitung unterrichtet die pädagogischen Mitarbeiterinnen über die gewichtigen Anhaltspunkte, die eine Kindeswohlgefährdung erkennen lassen.
4. Die Leitung stellt die regelmäßige Bearbeitung der Thematik in Dienstbesprechungen sicher.
5. Die Leitung übernimmt die Verantwortung für die Dokumentation der Verfahrensschritte der Prozessregelung „Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung“.
6. Die Leitung stellt sicher, dass mit ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der pädagogischen Arbeit der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird.

III. Verantwortung und Aufgaben der pädagogischen Mitarbeiterinnen

1. Den Mitarbeiterinnen sind die Verpflichtungen aus der Vereinbarung der Kindertageseinrichtung mit dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII bekannt.
2. Die Mitarbeiterinnen kennen die internen Regelungen, schützenden Strukturen und Dokumentationsunterlagen.
3. Die Mitarbeiterinnen wissen um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
4. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, den Träger zu informieren, wenn gegen sie Ermittlungen bzw. Strafverfahren entsprechend der nach § 72a SGB VIII erforderlichen Eignung eingeleitet werden bzw. eine Verurteilung erfolgt.
5. Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, dem Träger auf Verlangen ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, wenn ihm gewichtige Hinweise auf ein strafbares Verhalten der Mitarbeiterinnen bekannt werden.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 7 von 9

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

5. Anlage

Ergänzungen/Erläuterungen zu I. 4, Verantwortung des Trägers, entsprechende Verfahrensregelungen und schützende Strukturen

1. Verfahrensregelungen:

- In der Ausschreibung wird bereits um die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gebeten. Mit dem Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch wird die Bestätigung des Dienstgebers für die Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses versandt.
- Bei Neueinstellung darf das Führungszeugnis nicht älter als ½ Jahr sein.
- Für kurzfristige Anstellung, z. B. im Rahmen der Einzelintegration oder aufgrund des Beschäftigungsverbots einer Mitarbeiterin, ist das erweiterte Führungszeugnis bis spätestens 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzureichen.
- Im Vorstellungsgespräch sowie in der Dienstbesprechung ist der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung konkret anzusprechen. Dies wirkt der Tabuisierung entgegen und kann zudem möglicherweise dazu beitragen, dass sich BewerberInnen mit pädophiler sexueller Orientierung abschrecken lassen.
- Die Einarbeitung muss so gestaltet sein, dass den MitarbeiterInnen die Standards der Einrichtung und der Verhaltenskodex zum professionellen Umgang in der Einrichtung bekannt sind.
- In jeder Einrichtung muss es hausinterne Regelungen zum Umgang mit Situationen geben, in der die körperliche und seelische Unversehrtheit von Kindern und Jugendlichen gefährdet sein könnte. Dazu zählen z. B. Regelungen zu Doktor-Spielen, Pflegesituationen, Aufsichtsführung in Kuschelbereichen und Einbauten.
- Die Handlungsschritte in den Prozessabläufen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages sind allen MitarbeiterInnen bekannt und werden befolgt.
- Die Sicherstellung, dass mit den Ehrenamtlichen, die im Kontakt zu Kindern stehen, der Umgang mit Kindeswohlgefährdung und deren Sanktionierung besprochen wird, dient dem Schutz der ehrenamtlich Tätigen.
Hinweis: Mit entsprechendem Vermerk des Trägers ist das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche kostenfrei.
- Eine offene Elternarbeit fördert die Prävention, wenn das Thema der Kindeswohlgefährdung in Elternbeiratssitzungen oder Elternabenden aufgegriffen wird und dabei über Verfahrensregelungen und Verhaltenskodex informiert wird.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 8 von 9

Wahrnehmung des Schutzauftrags gegen Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII in der Kindertageseinrichtung

- Grundsätzlich ist bei der zunächst institutionsinternen Sondierung größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten müssen gewahrt werden. Der Fürsorgepflicht gegenüber den Kindern und Jugendlichen als auch dem Personal ist nachzukommen. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, die sich intern nicht klären aber auch nicht ausräumen lassen, informiert der Träger den DiCV, um weitere Maßnahmen ergreifen zu können.

2. Schützende Strukturen:

- Benennung einer beauftragten Verantwortlichen durch den Träger, der einschlägige Wahrnehmungen und Beobachtungen mitzuteilen sind. Sie ist auch für die interne und externe Koordination aller Kommunikations- und Handlungsstränge zuständig. Sie ist beauftragt, Fragen der Kindeswohlgefährdung und Gefährdungspunkte kontinuierlich in die einrichtungs-öffentliche Diskussion zu bringen und so die Aufmerksamkeit des Teams für diese Fragen wach zu halten.
- Erstellen von Regeln und Formen des Umgangs miteinander (Verhaltenskodex) mit dem Ziel der Konsensbildung über ethische Grundhaltungen.

Wesentliche Inhalte können sein:

- ~ das christliche Menschenbild
- ~ die Rechte der Kinder
- ~ die Wahrung der Spannung von Nähe und Distanz
- ~ das Verhältnis von Macht und Abhängigkeit, Machtmissbrauch.

Diese Regeln sind allen haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen bekannt und zugänglich.

- Beschwerdemanagement

Zu einem einrichtungsinternen Beschwerdemanagement gehört, dass

- ~ jede MA aufgefordert ist, die eigene Wahrnehmung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zu reflektieren,
- ~ MitarbeiterInnen, die einen Verdacht hegen, verpflichtet sind, dies der beauftragten Verantwortlichen mitzuteilen,
- ~ bei der einrichtungsinternen Sondierung ggf. der Kontakt zwischen Verdächtigter und mutmaßlichem Opfer sofort unterbrochen werden muss und die Sondierung sorgfältig zu dokumentieren ist,
- ~ es die Verpflichtung gibt, den Fall auszuwerten und Schlussfolgerungen für die Optimierung der Prävention zu ziehen.

Freigabe T	Bearbeitung	Version	Datum	Seite
	Diener Ulli	1	02.09.2020	Seite 9 von 9